

Innocentia assertio quomodo deducenda sit ante quaestiones:

Et quid deinceps agendum.

Ausführung der Unschuld / von der peinlichen Frag zu vermehren / und weiter Handlung darauß.

So in dem letztgemeldten Fall/der Beklagte die angezogen Ubelthat verneinet/ so soll ihm alsdann fürgehalten werden/ ob er anzeigen könnte/ daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey / und man sol den Gefangenen sonderlich erinnern / ob er könnte weisen und anzeigen / daß er auff die Zeit / als die angezogene Missethat geschehen / bey Leuten/ auch an Enden/ oder Orten gewesen sey/ dadurch verstanden/ daß er die verdachten Missethat nicht gethan haben könnte. Und solcher Erinnerung ist darum Noth / daß mancher aus Einfalt / oder Schrecken/ nicht fürzuschlagen weiß/ob er gleich unschuldig ist/ wie er sich des entschuldigen und aufführen soll. Und so der Gefangene berührter Massen/oder mit andern dienstlichen Ursachen/ sein Unschuld angezeigt/ solcher angezeigten Entschuldigung sol sich alsdann der Richter / auff des Beklagten / oder seiner Freundschaft Kosten / auff das förderlichst erkündigen/ oder auff Zulassung des Richters / die Zeugen so der Gefangene / oder seine Freund/deshalb stellen wolten/wie sich gebühret/ und hernach von Weisung an dem 62. Articul/ ansehend/ Item/ wo der Beklagte nichts bekennen/2c. Und etlichen Articula darnach gesetzt ist/auff ihr Begehren/ verhört werden / solche obgemeldte Kundschafftstellung / auch den Gefangenen/oder seinen Freunden/auff ihr Begehren/ohn gut rechtmässige Ursach nicht abgeschlagen/ oder aberkand werden soll. Wo aber der Beklagte / oder sein Freundschaft solchen obgedachten Kosten/ Armuth halber nicht ertragen / oder erleiden möchte / damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft/ oder der Unschuldige wider Recht / nicht übereilet werde/ so soll die Obrigkeit / oder das Gericht/ den Kosten darlegen/ und der Richter im Rechten fürfahren.

So in der jetztgemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird / so soll er alsdann auff vorgemeldter Erfindung redlichen Argwohns / oder Verdachts/ peinlich gefragt werden / in Gegenwartigkeit des Richters / und zum wenigsten zweyer des Gerichts und des Gerichtschreibers/ und wes sich in der Urgeicht / oder seiner Bekantniß / und aller Erkündigung findet / soll eigentlich aufgeschrieben / dem Kläger / so viel ihm betrifft / eröffnet / und auff sein Begehre Abschrift gegeben/ und gefährlich nicht verzogen/oder verhalten werden.

AD